

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Erstellung eines Postgebäudes in Bern.

(Vom 25. Juni 1858.)

I t t. !

Mit unserer Botschaft vom 10. Dezember 1857 haben wir bei der Bundesversammlung um die Vollmacht nachgesucht, behufs Erstellung neuer Postgebäude in Bern und St. Gallen wohlgelegene Bauplätze in diesen Städten anzukaufen und zugleich die Gründe aus einander gesetzt, aus welchen die Erstellung solcher Gebäude überhaupt als nothwendig zu erachten ist. Durch Beschlüsse vom 21. gleichen Monats*) sind wir von der Bundesversammlung ermächtigt worden, die bezeichneten Bauplätze auf Rechnung der Bundeskasse anzukaufen, wobei im Weitern (Art. 3) bestimmt worden, daß die Post- und Telegraphenverwaltung das für den Bau verwendete Kapital alljährlich zu 4 % an die Bundeskasse zu verzinsen habe.

Die Dringlichkeit dieser Bauten ist durch die seither erfolgten Fortschritte in Eröffnung von Eisenbahnen vollkommen bestätigt worden, indem sich erzeigt, daß es im höchsten Interesse des Postdienstes liegt, die Hauptpostbüreaux möglichst nahe an die Bahnhöfe zu versetzen. Hiedurch wird nicht nur der leichte Uebergang der Reisenden von den Eisenbahnen auf die Seitenpostkurse und umgekehrt vermittelt, sondern die Versendung und der Empfang der Korrespondenzen und der Fahrpoststücke mittels der Eisenbahn und deren Umspedition nach den Seitenrouten erleichtert und für die Distribution in der betreffenden Ortschaft selbst größere Beschleunigung und Regelmäßigkeit ermöglicht. Auch wird hiedurch die Postverwaltung der Unterhaltung besonderer Omnibus oder Waarenfourgons zur Vermittlung des Postverkehrs zwischen dem Bahnhof und den Postbüreaux, die für die Postkasse mit bedeutenden Unkosten verbunden sind, enthoben. Gleichartige Verlegungen werden auch von Seite der ausländischen Postverwaltungen ausgeführt, wo die Bahnhöfe in der Stadt selbst gelegen sind, indem porerst anzunehmen ist, daß der kaufmännische und industrielle Verkehr sich allmählig mehr und mehr den Bahnhöfen zu nähern sucht, und es sich selbst versteht, daß zur Aufgabe von Briefen durch Anbringung von Briefeinwürfen, und bei größern Ortschaften, wenn erforderlich, durch Unterhaltung eines Filialpostbüreaux zur Aufgabe von Paketen und Geldern in andern vom Bahnhofe und dem Hauptpostbüreaux entlegenen Quartieren

*) S. eidg. Gesetzsammlung, Band VI, Seite 3 und 5.

hinreichende Gelegenheit geboten wird. Im Uebrigen tritt noch der Mangel der nothwendigen Räumlichkeiten in den bisherigen Postlokalen hinzu, so wie der Umstand, daß für die bisherigen Lokale, deren Beibehaltung zu dem der Postverwaltung nicht gesichert ist, die Miethzinse fortwährend gesteigert werden.

Wir haben nun, nach Maßgabe dieser Verhältnisse und der Bundesbeschlüsse vom 21. Dezember 1857, in der Voraussetzung gehandelt, es liege im Willen der Bundesversammlung, den Bau beider Posthäuser in Bern und St. Gallen wirklich auszuführen und die Eingabe von Bauplanen zum Konkurse ausgeschrieben, um die vorzüglichsten Vorarbeiten hierüber für die Aufstellung und Vorlage eines definitiven Bauplanes zu benutzen. Die Ausarbeitung des Planes nebst Baubeschreibung und Kostenberechnung für das Postgebäude in Bern haben wir dem Hrn. Architekten Friedrich Studer in Bern übertragen. Diese Arbeiten werden hiemit der Bundesversammlung vorgelegt.

Das Postgebäude in Bern hat eine etwas größere Dimension annehmen müssen, damit die ganze Verwaltung des Telegraphenwesens, die Werkstätte inbegriffen, in demselben untergebracht werden könne. Es ergaben sich hienach von selbst weitere, zur Verfügung bleibende Räume sowohl im Erdgeschoß als im zweiten Stokwerke, welche einstweilen, so lange sie nicht zu Bundeszwecken verwendet werden müssen, sehr vortheilhaft an Privaten vermietet werden können, was bei den unabhängigen Zugängen und der innern Einrichtung des Postgebäudes keinen Schwierigkeiten begegnet. Die Eintheilung im Innern, bezüglich des Postdienstes, ist unter Zurathziehung der erlangten Erfahrungen und in bester Benützung des Raumes getroffen worden. Die Anweisung von Amtsolokalen für den Kreispostdirektor, so wie für den Direktor der Telegraphen-Werkstätte im Postgebäude selbst, kann für die Ueberwachung des Dienstes nur sehr vortheilhaft sein. Es ist übrigens verstanden, daß dieselben eine billig berechnete Miethse hiefür an die Post- und Telegraphenverwaltung vergüten.

Ueber die finanziellen Ergebnisse dieser Bauführung stellen wir hiemit folgende nähere Berechnung auf.

I. Ankauf des Bauplatzes	Fr. 60,000
II. Beitrag zur Erstellung der großen Treppe	" 1,000
III. Baukosten	" 450,000
IV. Konkurs und Expertise	" 4,000
V. Pläne, Bauleitung und Bauaufsicht	" 20,000
VI. Verzinsung der Kosten während der Bauzeit	" 35,000
	<hr/>
	Fr. 570,000

Der jährliche Zins dieser Baukosten beträgt zu 4 vom Hundert

Fr. 22,800

Hiezu rechnen wir noch die Kosten des Unterhalts des Gebäudes mit

" 1,200

so daß uns die jährliche Leistung auf Fr. 24,000 zu stehen kommen würde.

An Miethzinsen wird die Postverwaltung dagegen erheben können:

Für 4 Privatwohnungen, à Fr. 1000	Fr. 4,000
„ 3 Amtswohnungen, à Fr. 600	„ 1,800
„ 2 Wohnungen in der Attique	„ 1,000
„ die Restauration	„ 2,000
„ „ Telegraphenwerkstätte	„ 3,000
„ „ Telegraphenbüreau	„ 1,200

im Ganzen Fr. 13,000

so daß für die Büreau der Postverwaltung und der Kreispostdirektion noch ein Zins von Fr. 11,000

Bisher bezahlte die Postverwaltung für ihre Büreau einen sehr mäßigen Miethzins von nur Fr. 3,768
mit dem Remiszins von „ 1,300

zusammen Fr. 5,068

Alein die bisherigen Lokalitäten waren sehr weit entfernt, den Bedürfnissen eines sichern und geordneten Dienstes zu entsprechen. Eine Erwerbung neuer Büreau wäre unerläßliches Bedürfnis, wenn die Post an bisheriger Stelle belassen werden wollte. Eine noch bedeutendere Kostenvermehrung würde aber durch die Errichtung eines Fourgondienstes entstehen, indem die Postverwaltung genöthigt wäre, den Verkehr zwischen dem Bahnhof und der Post durch einen Pakwagen mit 6—10 täglichen Fahrten zu vermitteln. Die Kosten eines solchen Dienstes würden sich annähernd auf Fr. 3000 belaufen. Der bisherige Miethzins von Fr. 4000 kann daher nicht wol allein als Maßstab zur Vergleichung der durch den Neubau entstehenden Kosten angenommen werden. Richtiger erscheint es, den Zins derjenigen Postgebäude zu vergleichen, die dem Bedürfnis entsprechend eingerichtet worden sind. Wir bezahlen z. B.

in Genf	Fr. 12,465. —
„ Basel	„ 13,630. —
„ Zürich	„ 12,130. —

Da nun in Bern der Dienstumfang annähernd der gleiche ist, wie in den benannten Städten, so läßt es sich wol rechtfertigen, wenn wir die Erstellung eines Neubaus empfehlen, der vollständig dem Zwecke entsprechend eingerichtet werden kann, zugleich den Bedürfnissen der Telegraphenverwaltung und der Telegraphenwerkstätte entspricht und für die Postverwaltung allein nur auf eine jährliche Leistung von Fr. 11,000 zu stehen kommt. Wir wollen übrigens nicht verhehlen, daß, wenn für die Bequemlichkeit des Publikums vollständig gesorgt werden will, neben dem Postgebäude auch im Innern der Stadt gleichwol noch ein Filialbüreau beibehalten werden sollte, so wie wir hinwieder bei Beibehaltung des bisherigen Postgebäudes nicht vermeiden könnten, im Ausnahmgebäude des Bahnhofes oder in möglichster Nähe auch ein Filialbüreau zu errichten, das annähernd eben so viel kosten würde, als die Beibehaltung eines Filialbüreau in den jetzigen Lokalitäten.

Eventuell hat dießfalls bereits eine Verständigung mit der Direktion der Domänen und Forsten des Kantons Bern stattgefunden, wie aus dem beigelegten Schreiben vom 20. Juni 1857 zu ersehen ist. Je nachdem die Postverwaltung eines oder zwei der an der Hauptstraße gelegenen Büreaux in Anspruch nehmen will, ist ihr bereits die Ueberlassung derselben gegen einen Miethzins von Fr. 200 oder Fr. 1600 zugesichert. Ferner wird auch die Anschaffung des Mobiliars einigermassen in Betracht kommen müssen, welche auf das Jahr des Bezuges stattfinden muß, jedoch nicht sehr erheblich sein kann, und bei Vergleichung der Verzinsung des Neubaus mit Miethzinsen anderer Postgebäude nicht in Berechnung fallen darf. Schließlich dürfen wir wol noch hervorheben, daß es sowol für die Post als die Telegraphenverwaltung von hohem Werthe ist, durch den Neubau in den Besitz eines günstig gelegenen und den Anforderungen des Dienstes in allen Beziehungen bestens entsprechenden, eigentümlichen Gebäudes zu gelangen, und dadurch gegen die Wechselfälle geschützt zu werden, welchen die Verwaltungen durch künftige Steigerung der Miethpreise oder Aufkündigungen ausgesetzt bleiben. Die Erfahrung hat auch dargethan, daß die fortwährende Entwicklung des Dienstes und die Ausdehnung der Geschäfte von Zeit zu Zeit bauliche Aenderungen erfordern, die in alten Gebäuden immer mit großen Kosten verbunden sind und von dem Eigenthümer in der Regel selbst gegen hohe Verzinsung der Reparaturen nicht übernommen werden wollen, und daher immer den eidgenössischen Verwaltungen zur Last fallen, während bei dem Neubau auf künftige Ausdehnung des Verkehrs und Anweisung neuer Räumlichkeiten, die aus Rücksichten auf Oekonomie einstweilen an Privaten vermietet werden, leicht Bedacht genommen werden kann.

Unter diesen Verhältnissen können wir die betreffende Bauführung nur als eine sehr zweckmäßige und nützliche Unternehmung erachten. Bezüglich der Bestreitung der Kosten sind wir der Ansicht, es sei hiefür jährlich in die Budgets der nächsten drei Jahre successive der erforderliche Ansatz aufzunehmen, über die allmälige Verwendung desselben Rechnung zu führen, die bezügliche Kapitalauslage aus der Postkasse an die Bundeskasse zu 4% zu verzinsen, wobei es, um die Zeit der gleichzeitigen Miethenzahlung und betreffenden Verzinsung abzukürzen, im Interesse der Postverwaltung liegen wird, die Ausführung der Bauten möglichst zu befördern und dieselben in 2 bis 2½ Jahren, also auf Mitte oder Ende des Jahres 1860, zu vollenden.

Wir haben nunmehr die Ehre, den eidgenössischen Räten zum Behufe der Ausführung dieser Bauten den Entwurf eines Beschlusses hiermit zu beliebiger Schlußnahme vorzulegen.

Bern, den 25. Juni 1858.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

Beschluss: Entwurf,

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Bundesbeschlusses vom 21. Christmonat 1857 (VI, 3), betreffend Ankauf eines Bauplazes für ein Postgebäude in Bern, und einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 25. Brachmonat 1858,

beschließt:

1. Der Bundesrath ist ermächtigt, zur Aufnahme der Bureaux der Kreispostdirektion und der Lokalpostbureaux, ferner der Telegraphenbureaux und der Werkstätte nebst Dependenzen, so wie der damit in vortheilhafter Weise zu vereinigenden Räumlichkeiten, in Bern ein neues Postgebäude zu erstellen, auf Grundlage der vorgelegten Pläne, Baubeschreibung und Kostenberechnung, bei deren Ausführung dem Bundesrathe die zweckmäßig scheinenden Abänderungen vorbehalten bleiben.

2. Dem Bundesrathe wird hiefür ein Kredit von Fr. 510,000 auf die Bundeskasse eröffnet.

3. Die Kosten dieses Baues sind auf der Generalrechnung der eidgenössischen Staatsrechnung unter die „Immobilien-Erwerbungen“ aufzunehmen, wogegen die Postverwaltung das für den Bau verwendete Kapital jährlich zu 4 vom Hundert an die Bundeskasse zu verzinsen hat.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Erstellung eines Postgebäudes in Bern. (Vom 25. Juni 1858.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1858
Date	
Data	
Seite	113-117
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 510

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.